

An
alle Interessierten

Studierendenparlament
Students' Parliament

Philipp C. Schulz
Präsident des 66. Studierenden-
parlaments

c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Telefon: +49 241 80-93778
Mobil: +49 151 46602585

pschulz@stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ps
08.12.2017

Beschluss des 66. Studierendenparlaments Änderung der Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit wird bescheinigt, dass auf der 4. Sitzung des 66. Studierendenparlaments vom 06.12.2017 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „66/14 Markus Scheller – Änderung der Satzung (Vertretungsregelung)“ wird mit (M/3/1) in der angehängten Fassung angenommen.

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp C. Schulz
Präsident des 66. Studierendenparlaments

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

Studierendenparlament der RWTH Aachen
z.Hd. Philipp Schulz
Pontwall 3
D - 52062 Aachen

Markus Scheller

Anschrift: Rolandstraße 6
52070 Aachen

E-Mail: markus.scheller@rwth-aachen.de

Aachen, den 08. November 2017

Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft – Vertretungsregelung in Ausschüssen

Lieber Philipp,

hiermit stelle ich den Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft.

Beschluss:

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Ersetze § 15 Abs. 5 Punkt 3 wie folgt:

„durch Abwesenheit bei drei ordentlichen Ausschusssitzungen, ausgenommen solche Sitzungen, in denen das Ausschussmitglied durch eine Stellvertretung nach Abs. 7 vertreten wurde“

Ergänze §53 Abs. 6:

„Die Neufassung von § 15 Abs. 5 Fall 3. tritt nach der ersten Sitzung des Studierendenparlamentes nach Veröffentlichung dieser Satzung in Kraft, bis dahin findet die alte Regelung Anwendung.“

Hintergrund & Begründung:

In Ausschüssen kommt es bei sehr enger Taktung oder bei ungünstig liegenden Terminen dazu, dass trotz Entschuldigung und der Anwesenheit einer Vertretung das ordentliche Ausschussmitglied auf Grund der aktuellen Regelung in § 15 Abs 5 Punkt 3 Satzung Stud aus dem Ausschuss ausscheidet.

Gerade mit einer Regelung, die eine Stellvertretung in Ausschüssen vorsieht, sollte es möglich sein, dass bei Anwesenheit der Stellvertretung das ordentliche Mitglied im Ausschuss verbleibt und Nachwahlen im Studierendenparlament in geringerem Maße durchgeführt werden müssen. Im Zusammenhang mit der Regelung in § 15 Abs 5 Punkt 3 Satzung Stud sei angemerkt, dass diese Regelung aus einer Zeit ohne stellvertretende Mitglieder in Ausschüssen der Studierendenschaft stammt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Scheller